Stadt Fürth

TOP 7 -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	23.11.2007

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1							
2							
3							

Betreff
Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2006

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten nimmt die Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2006 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Mit Beschlüssen des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vom 04.03.2005 sowie des Stadtrates vom 13.04.2005 zum Armutsbericht mit Zahlen für die Jahre 1995 bis 2003 wurde die Verwaltung beauftragt, den Armutsbericht fortzuschreiben. Nach Vorlage einer ersten Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2004 und 2005 in der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 10.11.2006 erfolgt nunmehr die Vorlage einer zweiten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2006 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.11.2007.

Die Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2006 stellt dabei den ersten Armutsbericht für das Gebiet der Stadt Fürth dar, der sich ausschließlich auf die Zeit seit Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 bezieht und auf eine umfassende tabellarische Darstellung der in den letzten beiden Armutsberichten üblichen Daten zum BSHG bis Ende 2004 verzichtet.

In der Armutsdiskussion gelten gemeinhin alle Haushalte und deren Angehörige als relativ einkommensarm, die über weniger als 50 % (so z.B. die EU-Kommission 1981 und 1991 sowie der Bericht der Bayerischen Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern aus dem Jahr 2000) oder weniger als 60 % (so z.B. der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005) des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens verfügen.

Nach dem Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 lag das Durchschnittsnettoeinkommen in Deutschland 2003 bei 1.564 Euro im Monat. Zu einem weiteren und zeitnäheren Vergleich wird auf den Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten verwiesen, der 2006 brutto 29.488 Euro im Jahr (2005 = 29.300 Euro im Jahr) betrug, was beispielsweise für eine alleinstehende Person abzüglich eines Sozialversicherungsbeitragsanteils von 21,8 % (= Arbeitnehmeranteil; Arbeitgeberanteil 20,65 %) und damit 6.428 Euro und einer Einkommenssteuer in Höhe von 4.633 Euro einem Nettolohn von 18.427 Euro im Jahr oder rund 1.536 Euro im Monat entsprach.

Nach der genannten Armutsdefinition in Höhe von 50 % oder 60 % des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens betraf die relative Einkommensarmut auf Grund der Leistungshöhe auch im Jahr 2006 nachweisbar in erster Linie Haushalte und Personen, die über einen längeren Zeitraum Grundsicherung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II bezogen. Ob darüber hinaus Haushalte oder Personen von relativer Einkommensarmut betroffen waren oder in Grenznähe zur relativen Einkommensarmut lebten, lässt sich für das Gebiet der Stadt Fürth statistisch nicht nachweisen, da die entsprechenden Angaben fehlen. Wegen der zu geringen Gebietsgröße liegen für das Gebiet der Stadt Fürth zum einen keine eigenständigen Angaben des Mikrozensus vor. Zum anderen fehlen Ergebnisse von Haushaltsbefragungen, wie sie z.B. in der Stadt Nürnberg auf kommunaler Ebene seit mehr als zwei Jahrzehnten üblich sind.

Nach dem **SGB II** (= Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) erhielten seit 01.01.2005 und damit auch 2006 erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen **Arbeitslosengeld II** (für Alleinstehende 345 Euro im Monat, für Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften 622 Euro im Monat, für Kinder zwischen 15 und 18 Jahren 276 Euro im Monat) und nichterwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, soweit sie keine Leistungen nach dem SGB XII erhielten, **Sozialgeld** (Kinder unter 15 Jahren 207 Euro im Monat, Personen ab dem 15. Lebensjahr 276 Euro im Monat) plus die nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) sowie Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft.

Im Haushalt lebende Kinder über 18 Jahren bildeten vom 01.01.2005 bis 30.06.2006 eine eigene Bedarfsgemeinschaft mit 345 Euro Arbeitslosengeld II im Monat und den anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung. Ab 01.07.2006 wurden im Haushalt lebende Kinder zwischen 18 und 25 Jahren wie zu BSHG-Zeiten wieder als Haushaltsangehörige behandelt und erhielten nur noch den Regelsatz für Haushaltsangehörige in Höhe von 276 Euro im Monat. Außerdem wurden die Kosten der Unterkunft nicht mehr anteilig gewährt, sondern der gesamten Bedarfsgemeinschaft zugeordnet.

Schwangere erhielten 2005 und 2006 zusätzlich einen Mehrbedarf in Höhe von 59 Euro im Monat und Alleinerziehende in Höhe von 124 Euro im Monat bei einem unter 7-jährigen Kind oder bei zwei und drei unter 16-jährigen Kindern sowie für Einzel- oder weitere Kinder im Alter von 7 bis unter 18 Jahren in Höhe von 41 Euro je Kind im Monat bis maximal 207 Euro im Monat. Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB II zeigt Übersicht 1.

Übersicht 1: Regelleistungen nach dem SGB II (Beträge in Euro je Monat 2005/2006)

Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Personen	
- Alleinstehende	345,-
- Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	622,-
- Haushaltsangehörige Personen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren, ab 01.07.2006 von 15 bis unter 25 Jahren	276,-
Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Personen	
- Unter 15 Lebensjahren	207,-
- Ab dem 15. Lebensjahr	276,-
Mehrbedarfe für	
- Schwangere	59,-
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	124,-
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind bis maximal 207 Euro	41,-

Nach dem **SGB XII** (= Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) haben seit 01.01.2005 hilfebedürftige Personen, die über 6 Monate, aber vorläufig noch nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind, Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII** und hilfebedürftige Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die dauerhaft vollerwerbsunfähig sind, und über 65-Jährige Anspruch auf **Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII.**

Die monatlichen Regelleistungen waren für Empfänger/innen nach dem III. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem IV Kapitel SGB XII (Grundsicherung) gleich und betrugen in der Stadt Fürth 2005 und 2006 für einen Haushaltsvorstand oder eine alleinstehende Person 341 Euro im Monat, für Haushaltsangehörige ab dem 15. Lebensjahr 273 Euro im Monat und für Haushaltsangehörige unter 15 Lebensjahren 205 Euro im Monat. Hinzu kamen die nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) sowie Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft.

Darüber hinaus erhielten auf Zeit erwerbsunfähige Hilfebedürftige und Grundsicherungsempfänger/innen, die einen Ausweis nach dem SGB IX mit dem Merkzeichen G (Gehbehinderung) besaßen, sowie Schwangere einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes (58 oder 46 Euro im Monat je nach dem, ob Haushaltsvorstand oder haushaltsangehörige Person ab dem 15. Lebensjahr). Daneben erhielten Alleinerziehende einen Mehrbedarf in Höhe von 123 Euro im Monat bei einem unter 7-jährigen Kind oder bei zwei und drei unter 16-jährigen Kindern sowie für Einzel- oder weitere Kinder im Alter von 7 bis unter 18 Jahren in Höhe von 41 Euro je Kind im Monat bis maximal 205 Euro im Monat. Behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet hatten und denen Eingliederungshilfe zur schulischen und beruflichen Ausbildung nach § 54 Abs.1 Nr.1 bis 3 SGB XII geleistet wurde, erhielten außerdem einen Mehrbedarf

in Höhe von 119 oder 96 Euro im Monat, je nach dem, ob es sich um einen Haushaltsvorstand oder eine haushaltsangehörige Person ab dem 15. Lebensjahr handelte. Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB XII zeigt Übersicht 2.

Übersicht 2: Regelleistungen nach dem III. und IV. Kapitel SGB XII (Beträge in Euro je Monat 2005/2006)

Regelsätze für	
Alleinstehende Personen	341,-
Haushaltsangehörige ab dem 15. Lebensjahr	273,-
Haushaltsangehörige unter 15 Lebensjahren	205,-
Mehrbedarfe für	
- Personen mit Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen G	58,- oder 46,-
- Schwangere	58,- oder 46,-
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	123,-
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind bis maximal 205 Euro	41,-
- Behinderte Menschen ab dem 15. Lebensjahr, denen Eingliederungshilfe zur schulischen und beruflichen Eingliederung nach § 54 Abs.1 bis 3 SGB XII geleistet wird	119,- oder 96,-

Zur Übernahme der **Kosten der Unterkunft** (= Kaltmiete plus Nebenkosten im Rahmen von Mietobergrenzen und angemessener Wohnfläche nach Haushaltsgrößen sowie angemessene Heizkosten nach Haushaltsgrößen) für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII in der Stadt Fürth für die Jahre 2005 und 2006 ist anzumerken, dass die zuletzt im Juli 2003 angehobenen Richtwerte für Heizung zum Ausgleich für gestiegene Energiekosten mit Dienstanweisung der Sozialamtsleitung vom 23.12.2005 zum 01.01.2006 von 1,16 Euro je Quadratmeter angemessener Wohnfläche auf 1,40 Euro je Quadratmeter angemessener Wohnfläche erhöht wurden. Die Erhöhung der Richtwerte für Heizung ab 01.01.2006 um 20,7 % entsprach ungefähr der Erhöhung des Arbeitspreises für Erdgas, der in der Stadt Fürth von 3,30 Cent/KWh ab 01.04.2003 auf 4,11 Cent/KWh ab 01.10.2005 und damit um 21,5 % gestiegen war. Die Richtwerte für Heizung bis 31.12.2005 und ab 01.01.2006 nach Haushaltsgrößen zeigt Übersicht 3.

Übersicht 3: Richtwerte für Heizung bis 31.12.2005 und ab 01.01.2006 (Beträge in Euro je Monat)

	Richtwerte für Heizung bis 31.12.2005	Richtwerte für Heizung ab 01.01.2006	Erhöhumg in %
Haushalte mit 1 Person	58,00	70,00	+ 20,7
Haushalte mit 2 Personen	75,40	91,00	+ 20,7
Haushalte mit 3 Personen	87,00	105,00	+ 20,7
Haushalte mit 4 Personen	104,40	126,00	+ 20.7
Haushalte mit 5 Personen	121,80	147,00	+ 20,7
Jede weitere Person	17,40	21,00	+ 20,7

Mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 wurden außerdem die Mietobergrenzen bei der Übernahme der Unterkunftskosten für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII ab 01.04.2006 auf die

derzeit geltenden Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG und damit den gesetzlich möglichen Höchstrahmen angehoben. Die Mietobergrenzen nach Haushaltsgrößen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006 zeigt Übersicht 4.

Übersicht 4: Mietobergrenzen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006 (Beträge in Euro je Monat)

	Mietober-grenzen bis 31.03.2006	Mietober-grenzen ab 01.04.2006	Erhöhung in %
Haushalte mit 1 Person	270,-	300,-	+ 10,0
Haushalte mit 2 Personen	347,-	365,-	+ 6,3
Haushalte mit 3 Personen	413,-	435,-	+ 5,6
Haushalte mit 4 Personen	480,-	505,-	+ 5,2
Haushalte mit 5 Personen	551,-	580,-	+ 3,8
Jede weitere Person	66,-	70,-	+ 6,1

Nach den genannten Regelsätzen, Richtwerten für Heizung und Mietobergrenzen erhielt beispielsweise eine alleinstehende Person bis 31.03.2006 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von bis zu 685 Euro, ab 01.04.2006 in Höhe von bis zu 715 Euro im Monat. Dies entsprach bis 31.03.2006 etwa 44,5 %, ab 01.04.2006 etwa 46,5 % des sich nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten (2006 = 29.488 Euro) abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von 1.536 Euro im Monat. Auf Grund der Freigrenzen bei Erwerbstätigkeit nach dem SGB II (seit 01.10.2005 Grundfreibetrag 100 Euro, zusätzlich 20 % zwischen 101 und 800 Euro Monatsverdienst, zusätzlich 10 % zwischen 801 und 1.200 Euro Monatsverdienst) hätte eine alleinstehende Person bis 31.03.2006 bis zu 938 Euro und ab 01.04.2006 bis zu 971 Euro netto im Monat verdienen können, ohne aus dem ergänzenden ALG-II-Bezug herauszufallen, und damit eine Einkommensposition in Höhe von 61,0 % bzw. 63,2 % des sich 2006 nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von 1.536 Euro im Monat erreicht. Das Beispiel macht aber auch deutlich, dass eine alleinstehende Person mit Leistungen nach dem SGB II ohne Hinzuverdienst 2006 unterhalb der 50-%-Grenze der Definition von relativer Einkommensarmut lag und lediglich mit einem Hinzuverdienst in Höhe der möglichen Obergrenze die 60-%-Marke der Definition von relativer Einkommensarmut knapp überschritt.

Zur **Entwicklung der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth** in den Jahren 2005 und 2006 ist zunächst anzumerken, dass es nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2004 in der Stadt Fürth 1.946 BSHG-Haushalte gab. Außerdem gab es zum gleichen Zeitpunkt nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 2.826 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen, die in aller Regel ebenfalls Haushalte darstellten, weil bei der Arbeitslosenhilfe keine Haushaltsangehörigen mitgezählt wurden und auch keine Angaben zu Doppelbeziehern von Arbeitslosenhilfe in einem Haushalt vorlagen. Nach beiden Datenquellen waren dies zum 31.12.2004 zusammen 4.772 BSHG- und Arbeitslosenhilfe-Haushalte. Abzüglich der 229 Haushalte, die wegen zu geringer Arbeitslosenhilfe ergänzend Sozialhilfe erhielten, waren es bereinigt 4.543 Haushalte, die mit der Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 für eine Umstellung auf die Grundsicherung nach dem SGB II oder für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Frage kamen.

Nach den revidierten Angaben der Bundesagentur für Arbeit zum SGB-II-Bezug wurden zum 31. Januar 2005 in der Stadt Fürth 4.488 SGB-II-Haushalte registriert. Hinzu kamen nach Angaben des Sozialamtes 60 Haushalte mit voraussichtlich länger als ein halbes Jahr nicht erwerbsfähigen Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die zum 31. Januar 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhielten. Zusammen waren dies 4.548 Haushalte und damit eine Zahl, die der Ende 2004 erfassten Zahl der 4.543 für die Umstellung auf das SGB II (Erwerbsfähige) und das SGB XII (Nichterwerbsfähige) in Frage kommenden Haushalte entsprach.

Im Weiteren stieg die Anzahl der Leistungen nach dem SGB II beziehenden Haushalte und Personen in der Stadt Fürth nach den revidierten Angaben der Bundesagentur für Arbeit von 4.488 Haushalten mit 8.506 Personen im Januar 2005 auf 5.420 Haushalte mit 10.255 Personen im Dezember 2005. Hinzu kamen Ende Dezember 2005 in der Stadt Fürth 137 Haushalte mit 153 Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den SGB XII erhielten, und 639 Haushalte mit 740 Personen, die Grundsicherung nach dem SGB XII bekamen.

Bei einer Gesamtbevölkerung von 113.422 Personen entsprachen die 10.255 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II im Dezember 2005 in der Stadt Fürth einem Bevölkerungsanteil von 9,0 %. Zusammen mit den 153 Personen in 137 Haushalten, die im Dezember 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII erhielten, und den 740 Personen in 639 Haushalten, die Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII bezogen umfasste der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffene Personenkreis in der Stadt Fürth insgesamt 11.148 Personen in 6.196 Haushalten und damit einen Anteil von 9,8 % der Wohnbevölkerung. Zugleich entsprachen die 2.910 Sozialgeldempfänger/innen unter 15 Jahren bei insgesamt 16.605 in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen einem Anteil von 17,5 % dieser Altersgruppe.

2006 stieg die Anzahl der Leistungen nach dem SGB II beziehenden Haushalte und Personen in der Stadt Fürth nach den revidierten Angaben der Bundesagentur für Arbeit bis zur Jahresmitte an, um danach wieder zu sinken, und erreichte schließlich im Dezember 2006 einen Stand von 5.056 Haushalten mit 10.022 Personen. Hinzu kamen Ende Dezember 2006 in der Stadt Fürth 168 Haushalte mit 186 Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den SGB XII erhielten, und 703 Haushalte mit 823 Personen, die Grundsicherung nach dem SGB XII bekamen. Weitere Einzelheiten zeigt Übersicht 5.

Übersicht 5: Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II und dem SGB XII in der Stadt Fürth zum 31.12.2005 und zum 31.12.2006

	31.12. 2005	**31,12. 2006**
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften	5420	5056
SGB-II-Personen	10255	10022
Davon ALG II (Erwerbsfähige)	7271	7032
Sozialgeld (Nichterwerbsfähige)	2984	2990
Sozialgeld für 15- bis unter 65-Jährige	74	104
Sozialgeld für unter 15-Jährige	2910	2886
SGB-XII-Bedarfsgemeinschaften	776	871
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	137	168
Grundsicherung	639	703
SGB-XII-Personen	893	1009
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	153	186
Grundsicherung	740	823
SGB-II- und SGB-XII-Bedarfsgemeinschaften	6196	5927

Bei einer Gesamtbevölkerung von 113.627 Personen entsprachen die 10.022 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II im Dezember 2006 in der Stadt Fürth einem Bevölkerungsanteil von 8,8 %. Zusammen mit den 186 Personen in 168 Haushalten, die im Dezember 2006 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII erhielten, und den 823 Personen in 703 Haushalten, die Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII bezogen umfasste der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffene Personenkreis in der Stadt Fürth insgesamt 11.031 Personen in 5.927 Haushalten und damit einen Anteil von 9,7 % der Wohnbevölkerung. Zugleich entsprachen die 2.886 Sozialgeldempfänger/innen unter 15 Jahren bei insgesamt 16.294 in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen einem Anteil von 17,7 % dieser Altersgruppe.

Die in den Jahren 2005 und 2006 mit Anteilswerten von 17,5 % bzw. 17.7 % aller in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen relativ hohe Betroffenheit der unter 15-Jährigen von relativer Einkommensarmut ist allerdings nur ein Aspekt der relativen Armut.

Übersicht 6 zeigt die Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach der Anzahl der Personen und mit Kindern unter 15 Jahren zum 31.12.2005 und 31.12.2006. Danach bildeten zwar Ein-Personen-Haushalte etwa die Hälfte aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, aber mit rückläufiger Tendenz, die nicht zuletzt auf die gesetzliche Wiedereingliederung von im Haushalt lebenden Kindern zwischen 18 und 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern ab 01.07.2006 zurückzuführen war. Gleichzeitig bildeten Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren 2005 und 2006 rund ein Drittel aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, allerdings mit steigender Tendenz. Verschoben hat sich 2006 auch die 2005 erreichte relative Geschlechterparität beim Leistungsbezug, und zwar zu Ungunsten der Personen weiblichen Geschlechts.

Übersicht 6: Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach Personen und mit Kindern unter 15 Jahren in der Stadt Fürth zum 31.12.2005 und zum 31.12.2006 in %

SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit	**31.12. 2005**	**31.12. 2006**
1 Person	54,6	51,3
2 Personen	21.2	21,6
3 Personen	12,2	13,6
4 Personen	7,6	8,5
5 und mehr Personen	4,4	5,0
Kindern unter 15 Jahren gesamt	32,3	34,8
mit 1 Kind unter 15 Jahren	17,6	19,2
mit 2 Kindern unter 15 Jahren	10,3	10,9
mit 3 Kindern unter 15 Jahren	3,5	3,5
mit 4 und mehr Kindern unter 15	1,0	1,2
Anteil aller Personen männlichen Geschlechts	50,9	47,8
Anteil aller Personen weiblichen Geschlechts	49,1	52,2

Die Verschiebung der 2005 erreichten relativen Geschlechterparität bei allen SGB-II-Personen zu Ungunsten der Personen weiblichen Geschlechts im Jahr 2006 wird noch einmal bei der Betrachtung der Anteile der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen in der Stadt Fürth nach Geschlecht und Alter sowie dem Anteil der Alleinerziehenden deutlich.

Zugenommen hat hier neben dem Anteil der Erwerbsfähigen weiblichen Geschlechts vor allem der Anteil der über 55-jährigen Erwerbsfähigen und der Anteil der Alleinerziehenden, von denen 95 % Frauen waren. Weitere Einzelheiten zu den erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/Innen zeigt Übersicht 7.

Übersicht 7: Anteil der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen nach Geschlecht und Alter sowie Anteil der Alleinerziehenden in der Stadt Fürth zum 31.12.2005 und zum 31.12.2006 in %

Anteil der jeweiligen Personengruppe in %	**31.12. 2005**	**31.12. 2006**
Erwerbsfähige männlichen Geschlechts	48,2	46,2
Erwerbsfähige weiblichen Geschlechts	51,8	53,8
Erwerbsfähige unter 25 Jahren	18,7	18,0
Erwerbsfähige 25 bis unter 50 Jahre	59,2	59,0
Erwerbsfähige 50 bis unter 55 Jahre	8,6	8,9
Erwerbsfähige 55 bis unter 65 Jahre	13,5	14,2
Alleinerziehende Erwerbsfähige	12,4	14,5
darunter Frauen	11,9	13,9
Männer	0,5	0,6

Anfang 2007 veröffentlichte das Amt für Stadtforschung und Statistik Nürnberg-Fürth im Statistischen Monatsbericht für November 2006 **Daten zur Arbeitslosigkeit und zu den Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II zum 30.06.2006 nach Stadtteilen** für die Städte Nürnberg und Fürth, die für das Gebiet der Stadt Fürth durch Berechnungen der Sozialplanung auf Grundlage der Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu den Sozialgeld beziehenden Kindern unter 15 Jahren nach Stadtteilen ergänzt wurden.

Bei einer Betrachtung der Ergebnisse wird deutlich, dass bei einem durchschnittlichen Anteil aller Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II an der Wohnbevölkerung in der Stadt Fürth in Höhe von 9,3 % zum 30.06.2006 die Menschen in den einzelnen Stadtteilen unterschiedlich stark von relativer Einkommensarmut betroffen waren. Am stärksten war die Betroffenheit in der Innenstadt mit 20,0 % aller Einwohner/innen und in der nördlichen Südstadt mit 15,7 % aller Einwohner/innen, am schwächsten in Unterfarrnbach mit 2,0 % aller Einwohner/innen und in Dambach/Unterfürberg mit 2,1 % aller Einwohner/innen ausgeprägt.

Noch gravierender als bei allen Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II fiel die Betroffenheit von relativer Einkommensarmut sowohl in der gesamten Stadt als auch in den einzelnen Stadtteilen bei unter 15-jährigen Kindern aus. Bei einem durchschnittlichen Anteil der Sozialgeld beziehenden unter 15-Jährigen an allen unter 15-Jährigen in der Stadt Fürth in Höhe von 18,1 % zum 30.06.2006 lag dieser Anteil in der Innenstadt mit 36,4 % und in der nördlichen Südstadt mit 30,8 % aller dort lebenden unter 15-Jährigen am höchsten und betraf in diesen Stadtteilen mehr als ein Drittel bzw. fast ein Drittel aller dort lebenden unter 15-Jährigen. Die niedrigsten Anteilswerte Sozialgeld beziehender unter 15-Jähriger wurden mit 2,9 % aller unter 15-Jährigen in Unterfarrnbach und mit 3,4 % aller unter 15-Jährigen in Dambach/Unterfürberg erreicht.

Weitere Einzelheiten zur Arbeitslosigkeit und zum Leistungsbezug nach dem SGB II in der Stadt Fürth und den einzelnen Stadtteilen im Juni bzw. September 2006 zeigt folgende Übersicht 8.

Übersicht 8:

Arbeitslose und SGB-II-Empfänger in der Stadt Fürth Juni bzw. September 2006 nach Bezirken

Stadtbezirk/Stadtteil	Arbeitslose am 30.09.2006 SGB III und SGB II gesamt	Anteil der Arbeitslosen an allen Einwohnern 15 bis unter 65 J. in %	Personen mit SGB-II-Leistungen 30.06.2006 Insgesamt (= ALG II u. Sozialgeld)	Anteil in % aller Einwohner	Sozialgeld empfangende unter 15-Jährige	Anteil in % aller unter 15-Jährigen
01 – Innenstadt	1225	13,4	2556	20,0	726	36,4
02 – Stadtpark/-grenze	481	10,2	836	13,3	237	24,8
03 – Südstadt/Herrnstr.	733	12,1	1338	15,7	361	30,8
04 – Südstadt/Waldstr.	552	12,5	845	13,9	185	18,7
05 – Südstadt/Jahnstr.	570	9,7	941	10,5	271	21,5
06 – Kalbsiedlung	169	7,4	257	7,8	106	12,7
07 – Dambach/Unterfür	117	3,7	97	2,1	22	3,4
08 – Oberfürberg	112	3,9	193	4,6	69	11,3
09 – Burgfarrnbach	211	4,0	235	2,9	75	7,4
10 – Unterfarrnbach	127	3,8	101	2,0	21	2,9
11 – Hardhöhe	438	8,2	716	8,4	186	18,1
12 – Scherbsgraben	229	11,7	401	13,0	96	29,7
13 – Schwand/Eigenes	391	8,1	718	9,6	243	21,9
14 – Poppenreuth	196	5,4	245	4,5	67	9,8
15 - Ronhof/Kronach	530	6,9	824	7,4	204	14,8
16 – Sack/Bislohe	74	4,8	76	3,4	24	7,4
17 – Stadeln/Mannhof	231	5,1	283	4,1	80	7,9
18 – Vach/Flexdorf/Ritz	89	3,7	97	2,7	28	5,4
Nicht zuordenbar	67		24		7	
Gesamt	**6542**	**8,3**	**10783**	**9,3**	**3008**	**18,1**

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, Statistischer Monatsbericht für November 2006 vom 04.01.2007, S.3 und Bundesagentur für Arbeit
Zusammenstellung: Stadt Fürth - Sozialreferat/Planung, Juli 2007

Neben den Angaben zur Arbeitslosigkeit und zum Leistungsbezug nach dem SGB II in der Stadt Fürth und den einzelnen Stadtteilen lagen für das Jahr 2006 auch **Angaben zum ergänzenden Leistungsbezug nach dem SGB II bei Erwerbstätigkeit** vor. Danach bezogen zum 30.06.2006 in der Stadt Fürth 1.486 Beschäftigte, davon 859 sozialversicherungspflichtig und 627 geringfügig Beschäftigte ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Von den 859 sozialverscherungspflichtig Beschäftigten mit ergänzendem SGB-II-Bezug waren 624 Vollzeitbeschäftigte und 235 Teilzeitbeschäftigte. Die 1.486 Beschäftigten mit ergänzendem Leistungsbezug nach dem SGB II entsprachen einem Anteil von 19,8 % aller 7.494 erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen in der Stadt Fürth im Juni

2006 und gleichzeitig dem bundesweiten Durchschnittsanteil des ergänzenden SGB-II-Bezugs bei Erwerbstätigkeit. In Bayern lag der Anteil des ergänzenden SGB-II-Bezugs bei Erwerbstätigkeit bei 21,7 % aller erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen.

Die 859 Voll- oder Teilzeit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ergänzendem SGB-II-Bezug in der Stadt Fürth am 30.06.2006 entsprachen zugleich bei 41.193 in der Stadt Fürth lebenden, aber nicht unbedingt hier arbeitenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigtenanteil von 2,1 %, wobei allerdings nur bei den 624 Vollzeit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und damit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigtenanteil von 1,5 % zu niedrige Löhne als Ursache für den ergänzenden SGB-II-Bezug angenommen werden können. Bei den 235 Teilzeit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und damit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigtenanteil von 0,6 % könnte auch die zu geringe Arbeitsdauer eine Ursache für den ergänzenden SGB-II-Bezug gewesen sein.

Die folgende Übersicht 9 zeigt die Anzahl der in der Stadt Fürth lebenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (= am Wohnort) und die Anzahl der in der Stadt Fürth arbeitenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (= am Arbeitsort) sowie die durchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen in den Jahren von 1997 bis 2006. Zur Interpretation ist anzumerken, dass der Rückgang der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der Stadt Fürth in den Jahren 2005 und 2006 auch auf statistische Bereinigungen von vorher durch die Bundesagentur für Arbeit örtlich falsch zugeordneten Arbeitsplätzen zurückzuführen ist. Die Bereinigungen betrafen nach Auskunft des Amtes für Stadtforschung und Statistik Nürnberg-Fürth 2005 rund 1.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze der Eckart-Werke (Altana), die sich seit langem im Landkreis Nürnberger Land befinden, aber wegen des Verwaltungssitzes der Firma Fürth zugeschlagen wurden, und 2006 rund 1.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze der Karstadt-Quelle-Versicherungen an der Stadtgrenze, die sich von Anfang an in Nürnberg befanden, aber ebenfalls Fürth zugeordnet wurden. Auch bei Berücksichtigung der statistischen Bereinigungen kam es in der Stadt Fürth zwischen 2002 und 2006 noch zu einem Rückgang um rund 2.950 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze.

Übersicht 9:

Anzahl der in der Stadt Fürth lebenden und in der Stadt Fürth arbeitenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (jeweils zum 30.06.) und jahresdurchschnittliche Anzahl der in der Stadt Fürth registrierten Arbeitslosen 1997 bis 2006

Jahr	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		Jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen
	Am Wohn-Ort	am Arbeits-Ort	
1997	39427	40238	6840
1998	39844	41766	6499
1999	40271	41571	5883
2000	41810	43082	4882
2001	42393	43646	4811
2002	41980	43817	5754
2003	41114	42768	6366
2004	40744	42115	6384
2005	40792	40591	7387

2006	41193	38863	6.799

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Stadt Fürth 2006, S.113 und S.131 sowie Mitteilungen des Amtes für Stadtforschung und Statistik Nürnberg-Fürth für das Jahr 2006, soweit Daten bereits vorhanden.

Die Übersicht macht aber auch deutlich, dass die Anzahl der in der Stadt Fürth lebenden, wenn auch nicht unbedingt hier arbeitenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 42.393 Personen 2001 auf 40.744 Personen 2004 sank und bis 2006 erst wieder auf 41.193 Personen stieg. Durch die statistischen Bereinigungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in den Jahren 2005 und 2006 wurde die Stadt Fürth nun auch endgültig zu einer Berufsauspendlerstadt, wenngleich sie den Status als Berufseinpendlerstadt faktisch bereits vor dem Jahr 2005 verloren hatte, weil der Stadt statistisch Arbeitsplätze zugerechnet worden waren, die hier überhaupt nicht mehr existierten (Eckart-Werke/Altana) oder nie hier existiert hatten (Karstadt-Quelle-Versicherungen).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Bevölkerungsanteil der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffenen Personen in der Stadt Fürth mit der Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 von 4,2 % Ende 2004 auf 9,8 % Ende 2005 innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelte und sich bis Ende 2006 mit einem Bevölkerungsanteil von 9,7 % verstetigte. Mit Anteilswerten von 17,5 % (Ende 2005) und 17,7 % (Ende 2006) aller unter 15-Jährigen kann mittlerweile im Vergleich zu den Sozialhilfezeiten auch die relative Einkommensarmut von Kindern als gravierend eingestuft werden.

Daneben war die Betroffenheit von relativer Einkommensarmut 2006 in den einzelnen Stadtteilen höchst unterschiedlich ausgeprägt und schwankte beim Leistungsbezug nach dem SGB II nachweisbar zwischen 2,0 % (Unterfarrnbach) und 20,0 % (Innnenstadt) aller Einwohner/innen bzw. zwischen 2,9 % (Unterfarrnbach) und 36,4 % (Innenstadt) aller unter 15-Jährigen.

Eine Trendwende zu einer geringeren Betroffenheit von relativer Einkommensarmut wurde – soweit aus den bis Redaktionsschluss vorliegenden revidierten Zahlen der Bundesagentur für Arbeit ersichtlich - auch bis Ende April 2007 nicht erreicht, wie folgende Übersicht 10 zu den Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II in der Stadt Fürth zum 31.12.2005, zum 31.12.2006 und zum 30.04.2007 zeigt:

Übersicht 10: Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II in der Stadt Fürth zum 31.12.2005, zum 31.12.2006 und zum 30.04.2007

	31.12. 2005	**31,12. 2006**	**30.04 2007**
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften	5420	5056	5218
SGB-II-Personen	10255	10022	10319
Davon ALG II (Erwerbsfähige)	7271	7032	7267
Sozialgeld (Nichterwerbsfähige)	2984	2990	3052
Sozialgeld für 15- bis unter 65-Jährige	74	104	129
Sozialgeld für unter 15-Jährige	2910	2886	2923

Angesichts der Lage verwundert es nicht, dass die sozialpolitische Diskussion in der Stadt 2007 auch von den Forderungen des Fürther Sozialforums geprägt wurde, die Herrn

Oberbürgermeister Dr. Jung in der Sitzung des Stadtrates am 18.04.2007 übergeben worden waren. Eine Prüfung durch die Ämter und Betriebe der Stadtverwaltung ergab zunächst, dass rund 80 % der materiellen Forderungen vollständig oder zumindest teilweise erfüllt waren, da hierzu vollständige oder teilweise Regelungen seitens der Stadt bestehen. Dies gilt für:

- die Ausgabe kostenfreier Lernmittel an Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII an Grund-, Haupt- und Förderschulen;

- die Übernahme von Eintrittsgeldern, Geldern für Projekttage und Ausflüge an Schulen sowie eine Befreiung vom „Büchergeld“ auf Antrag;

- verbilligte Eintrittspreise für Kinder und Jugendliche für den Besuch des Freibades (0,60 Euro statt 2,00 Euro);

- ermäßigte Beiträge für Kinder bei Sportvereinen;

- die Erhöhung der Mietobergrenzen, die seit der Erhöhung zum 01.04.2006 den derzeit geltenden Höchstbeträgen der Tabelle zu § 8 WoGG und damit dem gesetzlich möglichen Höchstrahmen entsprechen;

- die allgemein geltende Möglichkeit, dass bei Strom, Gas und Wasser wirtschaftliches Verhalten in einem Verbrauchsbereich Berücksichtigung in anderen Bereichen findet;

- einfach zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zu Computern (kostenfrei) und zum Internet (geringe Gebühr bei ifa und kostenfrei in den Jugendhäusern der Stadt);

- Verbilligungen bei allen der Stadt Fürth gehörenden Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen und einen Höchsteintrittspreis von 5 Euro;

- verbilligte Eintrittspreise bei Sportveranstaltungen der Sportvereine;

- verbilligte Plätze in der Musikschule;

- verbilligte Plätze in Kursen der Volkshochschule;

- verbilligte Karten für den Kinobesuch.

Nach einer Diskussion der Forderungen des Sozialforums im Arbeitskreis Armut und einer Empfehlung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten beschloss der Stadtrat in der Sitzung am 25.07.2007 außerdem die

- Verbesserung der Informationen über die Möglichkeit der Ausgabe kostenfreier Lernmittel für Kinder mit Leistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII auf Antrag an Grund-, Haupt- und Förderschulen.

- Gewährung eines Zuschusses in Form eines zweckgebundenen Gutscheins in Höhe von 50 Euro für die Erstausstattung bei der Einschulung (Büchertasche, Federmäppchen u.a.) von Kindern von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII.

- Ausdehnung der Befreiung von der Gebührenpflicht für die Erteilung von Berechtigungsscheinen für Sozialwohnungen auf Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II, um diese mit der bisher geltenden Befreiung für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII gleichzustellen.

Nach einer erneuten Diskussion im Arbeitskreis Armut wurden dem Stadtrat vom Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 19.10.2007 noch folgende Punkte zur abschließenden Beschlussfassung am 14.11.2007 empfohlen:

- Übernahme des Differenzbetrages zwischen dem im Durchschnitt für ein Mittagessen in Kindertagesstätten zu zahlenden Betrag und dem im Regelsatz für ein Mittagessen eingerechneten Betrag für alle Kinder, für die eine teilweise oder vollständige Kostenübernahme der Kindertagesstättengebühren nach § 90 SGB VIII geleistet wird.

- Verhandlungen über die Einführung einer verbilligten personengebundenen Monatswertmarke für den ÖPNV zum Preis von 18,10 Euro und damit in Höhe des im Regelsatz vorgesehenen Betrages für öffentliche Verkehrsmittel in den VGN-Gremien mit dem Ziel einer VGN-einheitlichen Lösung für die örtlichen Tarifgebiete der jeweiligen Partner.

- Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes für Ermäßigungen von drei auf sechs Monate.

Außerdem hat sich der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten in der Sitzung am 19.10.2007 dafür ausgesprochen, dass der Bund die Regelsätze nach dem SGB II überprüfen und gegebenenfalls erhöhen soll.

Finanzielle Auswirkungen ☒ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☒ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ Nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
Wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☐ ja ☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☐ ja ☐ nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref.IV/SzA

Fürth, 09.11.2007

_____

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Herr Dr. Roth/Ref.IV-Stab/Planung	974-1045